

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Landesgericht Wien), Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 12.03.2012 bis zum 22.03.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Filmball 2012“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die am 16.03.2012 stattfindende Veranstaltung „Wiener Filmball 2012“ begleitet, umfasst u.a. Informationen und Hintergrundberichte rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Film-Ball-Fever“ gesendet, die die Veranstaltung in den Mittelpunkt des Programms rückt (Ballvorbereitungen, Einladungspolitik der Veranstalter). Ebenso wird der „Film-Ball-Star-Ticker“ gesendet. Dieser bietet in Form von Personenportraits von Stars Informationen über geladene Ballgäste. Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei bei der Ausstrahlung zur halben Stunde Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt - abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall - jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden. Zudem wird zumindest vier Mal pro Tag die "Film-Ball-Besucherinfo" mit Informationen zu Anreise, Ablauf, Infos etc. zum „Wiener Filmball 2012“ ausgestrahlt. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Highlights ausgestrahlt.

Im Rahmen der redaktionellen Vorberichterstattung wird ein Bogen von der am 26.02.2012 stattfindenden Oscarverleihung zu den am „Wiener Filmball 2012“ geladenen Ballgästen gespannt. Auch die Ballvorbereitungen werden redaktionell begleitet. Die Nachberichterstattung bietet einen Abspann zur Veranstaltung, wobei sowohl Stars, geladene Ballgäste als auch Hörerinnen und Hörer im Programm im O-Ton zu Wort kommen.

Das Musikprogramm enthält entspannende und sanfte Musiktitel aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Livetunes Network GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 15.02.2012 beantragte die Livetunes Network GmbH (in Folge: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 12.03.2012 bis zum 22.03.2012 für die Veranstaltung „Wiener Filmball 2012“.

Am 16.02.2012 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelgericht Wien eingetragene_Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-.

Sie steht im Mehrheitseigentum der Jupiter Medien GmbH (74,9 %, das entspricht EUR 26.215,-). Jeweils 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) bzw. der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg).

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Sie verfügt über folgende Gesellschafterstruktur: Mag. Florian Novak hält EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft Wien (FN 55464 s beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime steht.

Die Kobza Media GmbH steht im Alleineigentum der Mala-Privatstiftung (Firmenbuchnummer 265751 k beim Landesgericht Korneuburg). Geschäftsführer sowohl der Kobza Media GmbH wie auch Erstbegünstigter der Mala-Privatstiftung ist Herr Rudolf Kobza.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms LoungeFM über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Die Antragstellerin verbreitet ihr Programm "LoungeFM" derzeit im Web; unter anderem ist ihr Programm "LoungeFM" seit 01.04.2008 auch auf der Homepage von <http://www.derstandard.at> integriert (<http://www.derstandard.at/radio>). Ferner wird ihr Programm in diversen österreichischen Kabelnetzen (UPC-Netze) verbreitet.

Auf Grund des Bescheides der KommAustria zu KOA 1.101/10-016 vom 15.07.2010 veranstaltete die Livetunes Network GmbH im Jahr 2010 unter Verwendung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G zur Veranstaltung "Sommer im MQ 2010".

Die Jupiter Medien GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Mehrheitseigentümerin (89,83 %) der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,83 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart

erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid zu KOA 1.217/10-001 vom 22.12.2010 für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Sand in the City 2011“ (KOA 1.101/11-019 vom 21.04.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011), „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/11-095 vom 18.11.2011), „Wiener Silvesterpfad 2011“ (KOA 1.101/11-097 vom 27.12.2011) und „Wiener Eistraum 2012“ (KOA 1.101/12-013 vom 16.01.2012).

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Veranstaltung

Am 16.03.2012 findet im Wiener Rathaus der von der TSM Marion Finger GmbH veranstaltete „Wiener Filmball 2012“ statt.

Der Zeitpunkt der Veranstaltung steht in zeitlichem Zusammenhang mit der Oscar Verleihung in Los Angeles am 26. Februar 2012. Der Veranstalter beschreibt die geplante Veranstaltung wie folgt: „Mit Kevin Spacey, Christoph Waltz, Maximilian Schell, Don Black, Stefan Ruzowitzky sowie Eileen Kastner-Delago waren bereits insgesamt sechs Oscarpreisträger beim „Orange Filmball Vienna“ zu Gast. Dazu genossen eine Vielzahl von heimischen und internationalen Stars wie Claire Bloom, Anatole Taubman, Tobias Moretti, Vadim Glowna, Pierre Brice, sowie Regisseure, Produzenten und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine cineastische Nacht mit dem berühmten Wiener Flair. Balltradition und Filmgeschichte, Glanz und Glamour verwoben sich verheißungsvoll mit Stil und Klasse.“

Die am 16.03.2012 stattfindende Veranstaltung sieht neben der eigentlichen Ballveranstaltung auch die Verleihung des „Vienna Filmball Awards“ vor.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Wiener Filmball 2012“, der am 16.03.2012 stattfindet.

Das Programm „LoungeFM – das Filmball-Radio“ umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt; es ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Downbeat und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das geplante redaktionelle Programm informiert Interessierte und berichtet über Wissenswertes rund um den „Wiener Filmball 2012“.

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Film-Ball-Star-Ticker“ hält über die Stars und Starlets, die sich zum Filmball in Wien einfinden werden, auf dem Laufenden und bietet im Anschluss an die Veranstaltung Raum für Nachberichtserstattung. Im Mittelpunkt stehen dabei Personenportraits, die an sie verliehenen Preise und Auszeichnungen ebenso wie Hoppalas

und die besten Sager in ihren Filmen. Garniert wird der Ticker mit einem Überblick über vergangene und aktuelle Highlights der österreichischen Filmbranche.

Die ebenfalls redaktionell gestaltete Rubrik „Film-Ball-Fever“ rückt die Veranstaltung in den Mittelpunkt des Programms. Berichtet wird über die Ballvorbereitungen, die Einladungspolitik der Veranstalter genauso wie über die Frage, ob alle eingeladenen Stars ihre Kommenszusagen einhalten.

Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten dafür sind insgesamt sechs Mal am Tag entweder zur vollen (unmittelbar nach den Nachrichten) oder zur halben Stunde, abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Sollte die Eventberichterstattung zur halben Stunde ausgespielt werden, kann sich – abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Programmteil (bzw. Werbeblock) – der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Die „Film-Ball-Besucherinfo“ mit Anreise, Ablauf, Infos etc. läuft darüber hinaus mindestens vier Mal über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden, bei Bedarf auch länger. Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens sechsmal am Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Film-Ball-Radio“ verwiesen. Ein darüberhinausgehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, welche zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, aber jedenfalls abhängig vom redaktionellen „News-Wert“ im Rahmen der stündlichen Nachrichten. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Das übrige Wortprogramm soll in Einklang zur Entspanntheit und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Im Rahmen der redaktionellen Vorberichterstattung wird ein Bogen von der am 26.02.2012 stattfindenden Oscarverleihung zu den am Wiener Filmball 2012 geladenen „VIP“-Ballgästen gespannt. Auch die Ballvorbereitungen werden redaktionell begleitet. Die Nachberichterstattung soll einen Abspann der Veranstaltung bieten, wobei sowohl Stars, geladene Ballgäste als auch Hörerinnen und Hörer im Programm im O-Ton zu Wort kommen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 - 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Antragstellerin verfügt nach ihrem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Die Antragstellerin übernahm bereits in der Vergangenheit als Auftragnehmerin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Produktion des Programms, das von der Entspannungsfunk Gesellschaft im Zuge mehrerer erteilter Zulassungen (siehe oben) zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit mehreren Veranstaltungen in Wien (siehe oben) verbreitet wurde.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Vertriebsleiter, ein Chefredakteur, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, ein Praktikant, zwei Vertriebspersonen sowie ein Halbzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund 2.400,- Euro veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von 490,- Euro. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die mit Bescheid der KommAustria vom 16.01.2012, KOA 1.101/12-013, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung derselben Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2012“ endet mit Ablauf des 11.03.2012. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Es ist festzuhalten, dass es sich bei der Veranstaltung „Wiener Filmball 2012“ um eine über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung handelt. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass am 16.03.2012 im Wiener Rathaus eine öffentlich zugängliche Veranstaltung unter der Bezeichnung „Wiener Filmball 2012“ stattfinden wird. Zu berücksichtigen war dabei insbesondere auch die Zugänglichkeit des „Red Carpet“, d.h. des Eintreffens der Stars samt Autogrammmöglichkeiten, in der Volkshalle des Wiener Rathauses. Nach Auffassung der KommAustria entspricht diese Veranstaltung den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum dauert vom 12.03.2012 bis zum 22.03.2012 und umfasst damit jedenfalls den Veranstaltungszeitpunkt. Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) konnte daher die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erteilt werden.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, der sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („Film-Ball-Star-Ticker“, „Film-Ball-Fever“ und „Film-Ball-Besucherinfo“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vor- und Nachbereitung, die über den eigentlichen Ballabend hinausgeht, dargelegt, dass eine entsprechende redaktionelle Vor- und Nachberichterstattung im Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung findet am 16.03.2012 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk vom 12.03.2012 bis zum 22.03.2012. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten redaktionellen Vor- und Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten

erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Livetunes Network GmbH, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, z.H. Mag. Florian Novak; E-Mail: novak@lounge.fm; **amtssigniert per E-Mail**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/12-021

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>22,5</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>20,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
		hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			